

ReligionsRecht im Dialog
Law and Religion

herausgegeben von / edited by

Prof. Dr. Adrian Loretan
(Universität Luzern
University of Lucerne, Switzerland)

Band / Volume 21

LIT

Adrian Loretan (Hg.)

Die Würde
der menschlichen Person

Zur Konzilsklärung über die Religionsfreiheit

Dignitatis humanae

LIT

Inhalt

Dank	9
<i>Adrian Loretan</i>	
Demokratische versus religiöse Vernunft?	
Eine Einleitung	11
<i>Adrian Loretan</i>	
„Die Würde der menschlichen Person“	
Zur Konzilsklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae [personae]“ (DH)	15
1 Die Würde der menschlichen Person	16
2 Das Recht der Person an Stelle des Rechts der Wahrheit	17
3 Freiheitsfunktionale Konzeption des Rechtsbegriffes	18
4 Wechselseitiges Verhältnis von Theonomie und Autonomie	20
5 Fragenkomplexe	22
<i>Burkard Josef Berkmann</i>	
Die menschliche Person – kirchenrechtlich	35
1 Besonderheiten des kirchenrechtlichen Zugangs	35
2 Die menschliche Person theologisch gesehen	36
3 Die menschliche Person juristisch gesehen	37
4 Verbindungen zwischen dem theologischen und dem juristischen Personbegriff	39
5 Wie der Personbegriff in das Kirchenrecht kam	42

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-643-80228-6

LIT VERLAG GmbH & Co. KG Wien,
Zweigniederlassung Zürich 2017
Klosterstr. 107
CH-8032 Zürich
Tel. +41 (0) 44-251 75 05 E-Mail:
zuerich@lit-verlag.ch <http://www.lit-verlag.ch>

Auslieferung:

Deutschland: LIT Verlag Fresenstr. 2, D-48159 Münster
Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22, E-Mail: vertrieb@lit-verlag.de
E-Books sind erhältlich unter www.litwebshop.de

6	Der Personbegriff im CIC 1983	43
7	Der Personbegriff in der Rechtsprechung der Römischen Rota	45
8	Sind alle Menschen Personen? – Zur Auslegung des can. 96 CIC	47
9	Argumente für das Personsein aller Menschen	49
10	Verschiedene Personbegriffe	54
11	Verschiedene Kreise, aber alle sind Personen	56
12	„Persona“ und „christifidelis“	59
13	Das Recht der katholischen Ostkirchen	61
14	Vereinnahmung oder Anerkennung?	62
15	Relevanz für die religiös-weltanschauliche Vielfalt	63

Monica Hergehelegiu

Die Menschenwürde – ein Rechtsbegriff der (katholischen) Kirche?	71
1 Kurze begriffliche Einführung	71
2 Menschenwürde – ein philosophisch-rechtlicher Begriff in lehramtlichen Dokumenten	74
3 Der Codex Iuris Canonici 1983 und das Projekt „Menschenwürde“	85
4 Ausblick	91

Peter G. Kirchschräger

Das Verhältnis zwischen Menschenwürde und Menschenrechten aus einer sozialetischen Perspektive	97
1 Einleitung	97
2 Die Menschenrechte schützen die Menschenwürde	101
3 Bestimmen die Menschenrechte die Menschenwürde?	105
4 Die Menschenwürde begründet die Menschenrechte	109
5 Die Menschenrechte konkretisieren die Menschenwürde	117

6	Die Menschenwürde fundiert theologisch die Menschenrechte	121
7	Die Menschenwürde als Zusammen der „Imago Dei“ und des Prinzips der Verletzbarkeit	131
8	Die Menschenwürde als sozialetischer Referenzpunkt der katholischen Kirche – gegen innen und gegen aussen	135

Gregor Damschen

Definition, Bedingungen und Träger des Personseins – drei philosophische Aporien	153
1 Definition der Person	155
2 Bedingungen	158
3 Träger	161
4 Aporien	161

Autorenverzeichnis	165
--------------------------	-----

Definition, Bedingungen und Träger des Personseins – drei philosophische Aporien

Gregor Damschen

Der Beitrag untersucht die philosophische Frage, wie man auf eine nicht-willkürliche Weise den Begriff der Person definieren, die ihn bestimmenden Wesensbedingungen herausfinden und die Träger des Personseins aufzählen könnte. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Frage nach einer nicht-willkürlichen Definition, den Wesensbedingungen und den Trägern des Personseins bislang noch nicht geklärt ist; es ist nicht hinreichend klar, was wir – über Konventionen, Fächergrenzen und Lehrmeinungen hinweg – mit „Person“ eigentlich meinen oder meinen sollten. Daraus ergeben sich drei philosophische Aporien des Begriffes der Person.

Der Begriff der Person gehört zu den wichtigsten und wertvollsten Begriffen, die wir besitzen;¹ vom Begriff der Person hängen sozusagen Leben und Tod ab. Denn was auch immer wir unter einer Person verstehen oder verstehen wollen, es gilt zumindest: Eine Person darf nicht ohne weiteres getötet und zerstört werden; sie verdient Schutz, weil sie eine besondere Würde und, daraus folgend, besondere Rechte hat. Dies gilt nicht in gleicher Weise bei den Entitäten, die keine Personen sind. Der Begriff der Person hat zwei Funktionen: Er ist ein normativer Statusbegriff und zugleich auch ein normativer Schutzbegriff. Personen haben einen normativen Status, der höher ist als der von nicht-personalen Entitäten, und Personen sind deshalb unter normalen Bedingungen zu schützen.²

Umso wichtiger ist es, dass wir methodisch garantieren können, dass dieser Begriff der Person nicht arbiträr oder willkürlich gewonnen worden ist und keine nur vorläufige, also kontingente Bedeutung besitzt. Wäre er nur arbiträr oder willkürlich gewonnen, könnte er bestimmte Entitäten zu Unrecht aus seinem Schutz- und Statusraum ausschliessen oder bestimmte andere zu Unrecht in seinen Schutz- und Statusraum aufnehmen.

Damit wäre der Begriff der Person faktisch heute schon ein problematischer Begriff, von dem Tod und Leben abhängen: So meinen die einen, dass er zu Un-

¹ Vgl. dazu exemplarisch STURMA, Dieter (Hg.), *Person*. Philosophiegeschichte – Theoretische Philosophie – Praktische Philosophie, Paderborn 2001, 11–22.

² Der minimale Kern dieser Würde lässt sich so zusammenfassen, dass ein Wesen, welches diesen Status besitzt, unter normalen Umständen zumindest nicht getötet werden darf. Vgl. DAMSCHEN, Gregor / SCHÖNECKER, Dieter, Die Würde menschlicher Embryonen. Zur moralischen Relevanz von Potentialität und numerischer Identität, in: Stoecker, Ralf (Hg.), *Menschenwürde*. Annäherung an einen Begriff, Wien 2003, 201–229.

recht bislang nicht-menschliches Leben aus seinem Schutz- und Statusraum ausschliesst, zum Beispiel bestimmte grössere Menschenaffen, nichtmenschliches ausserirdisches Leben, aber auch Gott; andere behaupten, dass der aktuelle Begriff der Person zu Unrecht bestimmtes menschliches Leben einschliesst, z. B. menschliche Stammzellen und Frühembryonen oder auch Menschen, die in einem irreversiblen Koma liegen.³

Wenn wir dieses erste Problem des Begriffes der Person das synchrone Problem nennen wollen, kommt noch ein zweites, diachrones Problem der möglichen willkürlichen Auffindung und nur kontingenten Bedeutung des Begriffes der Person hinzu. Denn der Begriff der Person könnte sich unter der Annahme, dass wir ihn nur willkürlich bestimmt haben, im Laufe der Zeit wandeln und ändern. Damit würde er jedoch zu einem der gefährlichsten Begriffe, die wir uns vorstellen können. Denn unter der Voraussetzung, dass er willkürlich bestimmt wäre und sich deshalb ebenso willkürlich ändern oder gar durch Machtausübung einer bestimmten Interessengruppe gewaltsam geändert werden könnte, könnte er vielleicht irgendwann so bestimmt werden, dass er Wesen wie uns weder Schutz noch Status zuschreibt, und dann würde er für uns erst recht ein Begriff, von dem Leben und Tod abhängen.

Hinter dem synchronen und dem diachronen Problem der Person stehen zwei, bis heute offene Grundfragen: (1) Sind alle Menschen Personen? und (2) Sind alle Personen Menschen? Wäre der Begriff der Person bereits vollständig geklärt, müssten wir uns nicht mehr diese beiden Fragen stellen, wer alles und aus welchem Grund eine Person sein kann.

Was müsste man aber nun vorher bedenken, um vermeiden zu können, dass der Begriff der Person nur willkürlich und kontingent gewonnen wird? Zu den Vorbedingungen, die man methodisch genau bedenken müsste, gehören drei Fragen: (1) Wie kann man den Begriff der Person überhaupt definieren? (2) Wie kann man nicht-zufällig die den Begriff in der Definition bestimmenden Bedingungen auffinden und angeben? (3) Wer ist eigentlich Träger dieser Eigenschaften, wer ist also eine Person? Ich werde mich deshalb mit diesen drei Fragen beschäftigen. Wir werden sehen, dass alle drei Bereiche – Definition, Bedin-

³ Zu den genannten Problembereichen vgl. generell die Positionen in: BAUMANN, Peter, *Die Autonomie der Person*, Paderborn 2000; BERNING, Vincent, *Die Idee der Person in der Philosophie*, Paderborn 2007; DAMSCHEN, Gregor / SCHÖNECKER, Dieter (Hg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument*, Berlin/New York 2003; INWAGEN, Peter van / ZIMMERMANN, Dean (Hg.), *Persons. Human and Divine*, New York 2007; KATHER, Regine, *Person. Begründung menschlicher Identität*, Darmstadt 2007; KÖPPING, Klaus-Peter / WELKER, Michael / WIEHL, Reiner (Hg.), *Die autonome Person – eine europäische Erfindung?*, München 2002; QUANTE, Michael, *Person*, Berlin/New York 2007; SPAEMANN, Robert, *Personen. Versuche über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“*, Stuttgart 1996; SPAEMANN, Robert, Was macht Personen zu Personen?, in: *Philosophisches Jahrbuch* 119 (2012) 3–14; STURMA, Dieter, *Philosophie der Person. Die Selbstverhältnisse von Subjektivität und Moralität*, Paderborn 1997; STURMA, Person (2001).

gungen und Träger der Personseins – in philosophische Aporien führen, also in ungelöste Probleme des Personseins.

1 Definition der Person

Jeder Definition geht eine Frage voraus. Die uns leitende Frage ist hier, was überhaupt eine Person ist.⁴ Wenn wir die Frage auf philosophische Weise stellen, dann müssen wir sie unvoreingenommen und eben nicht-arbiträr und nicht-kontingent stellen. Das heisst, wir müssen zunächst davon ausgehen, dass wir nicht wissen, was eine Person ist und was wir mit dem Begriff der Person meinen. Was ist also eine Person? Haben wir es überhaupt mit etwas zu tun, was definiert werden kann?

Wenn wir uns das sprachliche Korrelat des Personseins, also den Ausdruck „... ist eine Person“ anschauen, ergeben sich zunächst zwei Einsichten: Person kann von einem Träger ausgesagt werden. „Personsein“ ist also eine Eigenschaft. Eigenschaften kann man aber (in der Regel) (i) definieren, man kann ihre (ii) Bedingungen angeben und ihre (iii) Träger benennen. Es gibt nun grundsätzlich drei Arten, eine Definition herbeizuführen: (1) durch eine Hinweisdefinition, (2) durch eine Nominaldefinition oder (3) durch eine Realdefinition.⁵

Die Hinweisdefinition ist die erste und uns vertrauteste Form der Definition, die wir seit unserer Kindheit kennen. Man zeigt auf eine raumzeitliche Instanz des infrage stehenden Begriffes und wiederholt dabei in einem Sprechakt den Begriff. Nun, wohin können wir aber zeigen, wenn wir auf eine Person zeigen wollen? Wir könnten versuchsweise auf einen Menschen deuten. Aber was zeigt das genau? Es ergeben sich zumindest drei Probleme: (1) Wenn Menschsein und Personsein dasselbe bedeuten würde, warum lassen wir dann den Begriff der Person nicht ganz weg? (2) Wenn die beiden nicht dasselbe bedeuten, worauf zeigen wir dann am Menschen, wenn wir auf sein Personsein deuten? Zeitgehandlungen können nur auf etwas raumzeitlich Wahrnehmbares, also etwas Deskriptives deuten, das Personsein soll aber eine normative Funktion haben. Normatives lässt sich jedoch nie als es selbst in Raum und Zeit zeigen. (3) Müssen wir nicht bereits vorgängig wissen, was eine Person ist, um sie mit Hilfe einer Hinweisdefinition allererst definieren zu können? Dann würde aber die Hinweisdefinition zum einen bereits eine andere Form der Definition voraussetzen, so dass wir nach dieser Form der Definition fragen müssten. Zum anderen wäre

⁴ Zu einer möglichen Vorgehensweise mit Blick auf die Frage vgl. exemplarisch KEMMERLING, Andreas, *Why is Personhood Conceptually Difficult?*, in: Welker, Michael (Hg.), *The Depth of the Human Person. A Multidisciplinary Approach*, Grand Rapids, Michigan/Cambridge, UK, 2014, 15–44.

⁵ Die folgenden Probleme der drei genannten Definitionsarten werden ausführlich thematisiert in: DAMSCHEN, Gregor / SCHÖNECKER, Dieter, *Selbstphilosophieren. Ein Methodenbuch*, 2. durchgesehene und überarbeitete Auflage, Berlin/Boston 2013, 19–64.

absolut unsicher, wodurch diese vorgängige Definition so beschaffen wäre, dass wir sicher sein können, dass sie nicht-willkürlich und nicht-kontingenter ist. Mit Hilfe einer Hinweisdefinition können wir also die gewünschte Definition der Person nicht erreichen.

Was ist mit dem zweiten Typ der Definition, der Nominaldefinition? Nominaldefinitionen legen die Bedeutung eines Begriffes (eines Nomens) mit Hilfe von sprachlich ausdrückbaren Bedingungen konventionell fest. Das heisst, in einer Nominaldefinition wird der zu bestimmende Begriff durch einen oder mehrere andere Begriffe so erläutert, dass der gesuchte Begriff und die ihn definierenden Begriffe denselben Begriffsumfang haben, also dasselbe bedeuten. Eine blosse Nominaldefinition des Begriffs der Person weist aber drei grundsätzliche systematische Schwächen auf: (1) Eine Nominaldefinition setzt nie voraus, dass dem zu definierenden Begriff überhaupt etwas in der Welt entspricht. So können wir Einhörner formgerecht definieren als weisse Pferde mit einem Horn auf der Stirn, ohne dass zugleich klar ist, dass es Einhörner überhaupt gibt. Der Begriff des Einhorns könnte leer sein. (2) Mit Hilfe einer Nominaldefinition kann man mehr oder weniger willkürlich beliebig neue Begriffe in die Sprache aufnehmen. Ich könnte z. B. mit Christian Morgenstern sagen, dass ich ab jetzt unter dem Begriff „Nasobem“ ein auf seinen Nasen schreitendes Tier verstehen möchte. Wer könnte mich daran hindern? Wer könnte dann aber garantieren, dass der infrage stehende Begriff der Person nicht ein ebenso willkürlich und frei erfundener Begriff sein könnte? (3) Nominaldefinitionen können sich im Laufe der Zeit ändern, ohne dass sie ihre Angemessenheit verlieren. So war z. B. der Begriff der Hysterie ursprünglich auf Frauen beschränkt und kann heute auf Frauen wie Männer angewendet werden. Wäre also der Begriff der Person mit Hilfe einer Nominaldefinition definiert, könnten wir nicht garantieren, dass er nicht-willkürlich und nicht-kontingenter nur konventionell bestimmt ist.

So bleibt nur noch die Realdefinition übrig: Diese hat mit der Nominaldefinition gemeinsam, dass sie für den zu definierenden Begriff Bedingungen benennt, aber sie setzt zusätzlich voraus, dass der Begriff nicht leer ist und dass die Bedingungen, die genannt werden, das Wesen des zu definierenden Begriffs ausmachen. Wesensbedingungen verweisen also immer auf Eigenschaften in der Welt, die den Instanzen, die unter den Begriff fallen, also in unserem Falle, den Personen, immer und notwendigerweise zukommen müssen, damit sie Personen sein können. Wie finden wir aber diese Wesensbedingungen? Auch hier ergeben sich mehrere Aporien: Entweder wissen wir schon, welche Entitäten Personen sind; dann könnten wir schauen, was allen früheren, jetzigen und zukünftigen Personen gemeinsam ist; aber das wäre zirkulär und mithin unhaltbar, denn wir hätten dann bereits eine Definition, bevor wir die Definition geben; oder wir suchen andere Quellen für den Anfang der Definition der Person. In der Debatte um die Person werden klassischerweise mehr oder weniger methodisch unhin- terfragt die folgenden Quellen für Realdefinitionen angeführt:

1. Wahrnehmung
2. Kirchliche Lehrtexte
3. Positives Recht
4. Wie wir alltäglich sprechen
5. Philosophische Tradition

Können aber diese Quellen prinzipiell zu einem nicht-willkürlichen und nicht-kontingenter, einem nicht bloss konventionellen Personenbegriff führen? Nein, sie reichen dazu nicht aus. Ich nenne dazu nur die grössten Probleme der möglichen Definitionsquellen:

1. Wahrnehmung: Wie schon gesagt, ist „Person“ ein normativer Begriff, Normatives ist jedoch nicht empirisch wahrnehmbar. Selbst wenn es so wäre, könnten die gemeinsamen Eigenschaften, die allen Personen zukommen, aber nicht gefunden werden, ohne vorhergehende Kenntnisse über die Träger dieser Eigenschaften oder ihrer Bedingungen zu besitzen. Das wäre jedoch wiederum zirkulär.
2. Kirchliche Lehrtexte sind zunächst nur Meinungen. Selbst wenn sie wahre Meinungen sind, ist ohne eine zusätzliche Begründung nicht klar, ob sie auch ein Wissen verkörpern. Sie haben zudem nur eine partikuläre Reichweite, müssen nicht und werden de facto nicht von denen akzeptiert, die nicht Teil der Kirche sind. Wir können deshalb nicht auf eine nicht-willkürliche und nicht-kontingente Weise herausfinden, was die Person ist, wenn wir die Lehrtexte studieren.
3. Ähnliches gilt auch für das positive Recht. Es erhebt zwar den Anspruch, nicht partikular zu gelten, es hätte aber auch ganz anders gesetzt werden können und kann de facto auch später noch anders gesetzt werden. Positives Recht ist nur eine generelle Konvention.
4. Die Sprachverwendung hilft uns auch nicht weiter. Zum einen wird der Begriff der Person de facto nicht in einem einzigen Sinn verwendet, aber er selbst wenn das so wäre, müssten wir uns immer noch fragen, ob er auch berechtigterweise so verwendet wird, bzw. ob er so verwendet werden sollte. Darauf gibt uns die tatsächliche Sprachverwendung aber keine Antwort. Aus dem Sein folgt hier kein Sollen.
5. Die philosophische Begriffstradition schliesslich ist inkohärent.⁶ Das werden wir sehen, wenn wir gleich zum nächsten Abschnitt meines Beitrages kommen. Aber selbst wenn die Begriffsverwendung einheitlich wäre, folgt auch hier die Frage, ob die Begriffsverwendung der Sache

⁶ Einen guten Überblick über die klassischen Positionen der philosophischen Begriffstradition bietet: BRASSER, Martin (Hg.), *Person*. Philosophische Texte von der Antike bis zur Gegenwart, Stuttgart 1999.

nach angemessen, insofern berechtigt und abgeschlossen wäre. Wenn „Person“ nur ein kulturell gewachsener Begriff ist, dessen Begriffsschicht wir im *Historischen Wörterbuch der Philosophie* nachlesen könnten, warum sollte sich dann die Definition des Begriffes der Person nicht in 10, 100 oder 1000 Jahren grundsätzlich ändern?

Wir haben keine nicht-willkürliche und nicht-kontingente Definitionsart zur Verfügung; das gleiche gilt von den möglichen Quellen der Definition. Angenommen, es gäbe einen nicht-willkürlichen und nicht-kontingenten definitiven Zugang zur Person, müssten wir Wesensbedingungen dafür nennen, dass eine Person gegeben ist.

2 Bedingungen

Was könnten das für Wesensbedingungen sein?⁷ Es gibt grundsätzlich drei Typen von Bedingungen, die in eine Definition der Person eingehen könnten. Wie wir sehen werden, ergeben sich jedoch aus allen drei methodische Aporien. Die drei grundsätzlichen Typen von Bedingungen sind:

1. Die Spezieszugehörigkeit
2. Deskriptive Eigenschaften
3. Normative Eigenschaften.⁸

1. Die Spezieszugehörigkeit ist eine biologische Eigenschaft und somit eigentlich Teil der Eigenschaften, die wir unter 2. vorfinden, den deskriptiv-empirischen Eigenschaften. Sie ist jedoch insofern von diesen zu unterscheiden, als sie keine Fähigkeit ist. Die Zugehörigkeit zur Spezies *Homo sapiens sapiens* ist ein klassischer Kandidat für Bedingungen, die Personen von Nicht-Personen unterscheiden.

2. Deskriptive Eigenschaften: Klassische Kandidaten für empirische deskriptive Eigenschaften, die personale Wesen haben sollen, sind: Leidensfähigkeit (z. B. bei Reinhard Merkel⁹), Vernunftfähigkeit (schon bei Boethius¹⁰), Willensfrei-

⁷ Vgl. z. B. im Überblick OLSON, Eric T., Personal Identity, in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <http://plato.stanford.edu/entries/identity-personal/> [11.09.2016].

⁸ Vgl. auch die Kandidatenliste in: KEMMERLING, Personhood (2014) 25.

⁹ Vgl. MERKEL, Reinhard, Contra Speziesargument. Zum normativen Status des Embryos und zum Schutz der Ethik gegen ihre biologistische Degradierung, in: Damschen / Schönecker, Status (2003) 35–58.

¹⁰ Im dritten Kapitel seines Traktats „Contra Eutychem et Nestorium“ sagt er Folgendes: „Wenn somit Person nur in Substanzen, und zwar in vernunftbegabten ist, wenn jede Substanz Natur ist und nicht in den Universalen, sondern in den Individuen ihren Bestand hat, dann ist die Definition von Person gefunden: ‚einer vernunftbegabten Natur individuelle Substanz‘ (naturae rationalis individua substantia).“ Boethius, *Contra Eutychem III* 1–5; zitiert nach BRASSER, Person (1999) 50.

heit (Wünsche 2. Stufe, z. B. bei Harry Frankfurt¹¹) oder synchrone und diachrone Identität (schon bei John Locke¹²).

3. Klassische Kandidaten für nicht wahrnehmbare, nicht-empirische normative Eigenschaften, welche die Wesen, die Personen sind, haben sollen, sind: Fähigkeit zur Sittlichkeit und Fähigkeit zum autonomen Denken und Handeln (z. B. bei Immanuel Kant¹³).

¹¹ „Ich bin der Ansicht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Personen und anderen Kreaturen in der Struktur des Willens einer Person zu finden ist. Menschen sind nicht die einzigen Wesen, die Wünsche und Motive haben oder die Wahlentscheidungen treffen. Sie unterscheiden sich darin nicht von Mitgliedern anderer Arten, von denen einige anscheinend sogar Erwägungen anstellen und Entscheidungen nach vorhergehender Überlegung treffen. Es scheint aber eine besondere Eigentümlichkeit von Menschen zu sein, daß sie, wie ich sie nennen werde, ‚Wünsche zweiter Stufe‘ zu bilden fähig sind.“ FRANKFURT, Harry, Willensfreiheit und der Begriff der Person, in: Frankfurt, Harry, *Freiheit und Selbstbestimmung*. Ausgewählte Texte, herausgegeben von Monika Betzler und Barbara Guckes, Berlin 2001, 66–67.

¹² Im § 9 des 27. Kapitels des zweiten Buches seines *An Essay Concerning Humane Understanding* (2. Auflage) definiert John LOCKE Personen als vernünftige Entitäten, die über ein Zeitbewusstsein verfügen und sich bewusst sind, dass sie selbst zeitlich ausgedehnt existieren.

¹³ Vgl. KANT, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Preussische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Gesammelte Schriften*. Band IV, Akademie-Ausgabe (AA), Nachdruck der Ausgabe 1903/11, Berlin 1968, 428: „Nun sage ich: der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden. [...] dagegen vernünftige Wesen Personen genannt werden, weil ihre Natur sie schon als Zwecke an sich selbst, d. i. als etwas, das nicht bloß als Mittel gebraucht werden darf, auszeichnet, mithin so fern alle Willkür eingeschränkt (und ein Gegenstand der Achtung ist).“; 429: „Der Grund dieses Princips ist: die vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst. So stellt sich notwendig der Mensch sein eignes Dasein vor; so fern ist es also ein subjectives Princip menschlicher Handlungen. So stellt sich aber auch jedes andere vernünftige Wesen sein Dasein zufolge eben desselben Vernunftgrundes, der auch für mich gilt, vor; also ist es zugleich ein objectives Princip, woraus als einem obersten praktischen Grunde alle Gesetze des Willens müssen abgeleitet werden können.“; 435: „Nun ist Moralität die Bedingung, unter der allein ein vernünftiges Wesen Zweck an sich selbst sein kann, weil nur durch sie es möglich ist, ein gesetzgebend Glied im Reiche der Zwecke zu sein. Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, so fern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat.“ Vgl. ebenso KANT, Immanuel, Metaphysik der Sitten, in: Preussische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Gesammelte Schriften*. Band VI, Akademie-Ausgabe (AA), Nachdruck der Ausgabe 1907/14, Berlin 1968, 223: „Person ist dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen (die psychologische aber bloß das Vermögen, sich der Identität seiner selbst in den verschiedenen Zuständen seines Daseins bewußt zu werden), woraus dann folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst giebt, unterworfen ist.“; 434–435: „Allein der Mensch, als Person betrachtet, d. i. als Subject einer moralisch=praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben; denn als ein solcher (homo noumenon) ist er nicht bloß als Mittel zu anderer ihren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d. i. er besitzt eine Würde (einen absoluten innern Werth), wodurch er allen andern vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnöthigt, sich mit jedem Anderen dieser Art messen und auf den Fuß der Gleichheit schätzen kann.“ Sehr instruktiv dazu MOHR, Georg, Person, Recht und Men-

Alle drei Kandidaten weisen Schwierigkeiten auf:

1. Spezieszugehörigkeit: Die Spezieszugehörigkeit hat eine Schwierigkeit, die systematisch nicht zu beheben ist. Die biologischen Eigenschaften, die durch die Spezieszugehörigkeit zum Ausdruck kommen, sind rein deskriptive Eigenschaften. Sie sagen nur, wie sich etwas tatsächlich verhält. Wir hatten aber zu Anfang gesehen, dass es zwei Funktionen des Personenbegriffes gibt, denen grundsätzlich nicht widersprochen wird: Der Personenbegriff soll den Würdestatus seines Trägers zum Ausdruck bringen und eine Schutzfunktion erfüllen. Beide, Würdestatus und Schutz, sind aber normative Begriffe: sie sagen nicht, wie etwas ist, sondern wie es sein soll. Nun kann man grundsätzlich aus einer rein deskriptiven Tatsache wie dem Faktum der Zugehörigkeit zu einer biologischen Spezies keine Norm ableiten. Das ist das sogenannte Humesche Gesetz: Aus einer Menge von rein deskriptiven Sätzen folgt niemals ein normativer Satz, kurz gesagt: aus dem Sein folgt kein Sollen.¹⁴ Wer gegen dieses Gesetz verstößt, begeht den sogenannten naturalistischen Fehlschluss.

2. Deskriptive Eigenschaften: Im Prinzip gilt dieser Einwand auch gegen die klassischen Kandidaten für empirische deskriptive Eigenschaften, die Wesen, die Personen sind, haben sollen. Wir müssen jedoch zwei Fälle unterscheiden: Der erste Fall liegt vor, wenn die Eigenschaften realisiert sind, und der zweite Fall, wenn sie noch bloss potentielle Fähigkeiten sind.

Wenn Leidensfähigkeit, Vernunftfähigkeit, Willensfreiheit (Wünsche 2. Stufe) oder synchrone und diachrone Identität realisiert werden, kann man ihre Resultate zwar empirisch wahrnehmen und auch beschreiben, aber aus den deskriptiven Sätzen, die sagen, wie etwas ist, folgen, wie schon aufgezeigt, keine normativen Sätze und somit auch kein Sollen.

schenrecht bei Kant, in: Klein, Eckart / Menke, Christoph (Hg.): *Der Mensch als Person und Rechtsperson*. Grundlage der Freiheit, Berlin 2011, 17–37.

¹⁴ HUME, David, *Ein Traktat über die menschliche Natur* (*A Treatise of Human Nature*). Auf der Grundlage der Übersetzung von Theodor Lipps neu herausgegeben von Horst D. Brandt, Hamburg 2013, 547: Buch III, Teil I, Abschnitt I: „Ich kann nicht umhin, diesen Betrachtungen eine Bemerkung hinzuzufügen, der man vielleicht einige Wichtigkeit nicht absprechen wird. In jedem Moralsystem, das mir bisher vorkam, habe ich immer bemerkt, daß der Verfasser eine Zeitlang in der gewöhnlichen Betrachtungsweise vorgeht, das Dasein Gottes feststellt oder Beobachtungen über menschliche Dinge vorbringt. Plötzlich werde ich damit überrascht, daß mir anstatt der üblichen Verbindungen von Worten mit „ist“ und „sollte nicht“ kein Satz mehr begegnet, in dem nicht ein „sollte“ oder „sollte nicht“ sich fände. Dieser Wechsel vollzieht sich unmerklich; aber er ist von größter Wichtigkeit. Dies *sollte* oder *sollte nicht* drückt eine neue Beziehung oder Behauptung aus, muß also notwendigerweise beachtet und erklärt werden. Gleichzeitig muß ein Grund angegeben werden für etwas, das sonst ganz unbegreiflich scheint, nämlich dafür, wie diese neue Beziehung zurückgeführt werden kann auf andere, die von ihr ganz verschieden sind. Da die Schriftsteller diese Vorsicht meistens nicht gebrauchen, so erlaube ich mir, sie meinen Lesern zu empfehlen; ich bin überzeugt, daß dieser kleine Akt der Aufmerksamkeit alle gewöhnlichen Moralsysteme umwerfen und zeigen würde, daß die Unterscheidung von Laster und Tugend nicht in der bloßen Beziehung der Gegenstände begründet ist, und nicht durch die Vernunft erkannt wird.“

Sind die Fähigkeiten noch bloss Potentiale, gilt, dass man sie nicht wahrnehmen kann. Keine Fähigkeit kann vor ihrer Realisierung wahrgenommen und beschrieben werden.

3. Normative Eigenschaften: Die normativen Eigenschaften unterliegen Humes Gesetz nicht in gleicher Weise. Wenn jemand Autonomie oder Sittlichkeit besitzt, die man in präskriptiven bzw. normativen Sätzen ausdrücken kann, dann kommt dem Träger dadurch bereits ein normativer Status zu. Hier ist das Problem ein erkenntnistheoretisches: normative Eigenschaften sind grundsätzlich nicht wahrnehmbar. Damit wir uns auf sie überhaupt als Bedingungen für eine Definition der Person beziehen können, müssen wir ein empirisches Kriterium angeben, dass sie vorliegen; und dieses Kriterium ist wiederum in der Regel die Spezieszugehörigkeit, so dass sich der Kreis der Probleme schliesst.

3 Träger

Solange wir weder einen geeigneten Typ der Definition gefunden haben noch Eigenschaften benennen können, die nicht-willkürlich und nicht-kontingent Personen zukommen, können wir auch nicht nicht-willkürlich und nicht-kontingent sagen, wer Träger dieser Eigenschaften ist. Selbst wenn wir die Bedingungen benennen könnten, und dabei gehe ich von nicht-empirischen Bedingungen aus, bleibt aber immer noch das Anwendungsproblem, dass wir nicht immer klar entscheiden können, wem tatsächlich diese Bedingungen zukommen und wem nicht. Hier setzt dann fächintern die Arbeit der angewandten Philosophie, insbesondere der angewandten Ethik an, und für jeden einzelnen von uns die Arbeit der Urteilskraft.

4 Aporien

Damit können und müssen wir abschliessend drei Aporien der Person benennen:

1. Wir wissen nicht, wie wir mit einer Definition der Person nicht-zufällig und nicht-kontingent beginnen können;
2. selbst wenn wir wüssten, wie wir nicht-zufällig und nicht-kontingent beginnen können, wüssten wir nicht begründet, welche Bedingungen dabei zählen sollten; wenn doch, könnten wir sie nicht benennen, ohne dabei den naturalistischen Fehlschluss zu begehen;
3. selbst wenn wir wüssten, welche Bedingungen dabei zählen sollten, wüssten wir nicht absolut, wem alles diese Bedingungen zukommen, wer also ihr Träger ist.

Philosophische Integrität und Redlichkeit setzt voraus, dass man sich als Philosoph nichts vormacht und nur die Vernunft sprechen lässt, nicht allein die Tradition oder die Konvention. Wissenschaftliche Integrität und Redlichkeit im Falle des Begriffs der Person impliziert, dass wir uns nicht vormachen dürfen, wir wüssten derzeit bereits, wie wir die Frage, was eine Person ist, eindeutig und klar beantworten können.

Literaturverzeichnis

- BAUMANN, Peter, *Die Autonomie der Person*, Paderborn 2000.
- BERNING, Vincent, *Die Idee der Person in der Philosophie*, Paderborn 2007.
- BRASSER, Martin (Hg.), *Person*. Philosophische Texte von der Antike bis zur Gegenwart, Stuttgart 1999.
- DAMSCHE, Gregor / SCHÖNECKER, Dieter (Hg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen*. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument, Berlin/New York 2003.
- DAMSCHE, Gregor / SCHÖNECKER, Dieter, Die Würde menschlicher Embryonen. Zur moralischen Relevanz von Potentialität und numerischer Identität, in: Stoecker, Ralf (Hg.), *Menschenwürde*. Annäherung an einen Begriff, Wien 2003, 201–229.
- DAMSCHE, Gregor / SCHÖNECKER, Dieter, *Selbst philosophieren*. Ein Methodenbuch, 2. durchgesehene und überarbeitete Auflage, Berlin/Boston 2013.
- FRANKFURT, Harry, Willensfreiheit und der Begriff der Person, in: Frankfurt, Harry, *Freiheit und Selbstbestimmung*. Ausgewählte Texte, herausgegeben von Monika Betzler und Barbara Guckes, Berlin 2001, 66–83.
- HUME, David, *Ein Traktat über die menschliche Natur (A Treatise of Human Nature)*. Auf der Grundlage der Übersetzung von Theodor Lipps neu herausgegeben von Horst D. Brandt, Hamburg 2013.
- INWAGEN, Peter van / ZIMMERMANN, Dean (Hg.), *Persons*. Human and Divine, New York 2007.
- KANT, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Preussische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Gesammelte Schriften*. Band IV, Akademie-Ausgabe (AA), Nachdruck der Ausgabe 1903/11, Berlin 1968.
- KANT, Immanuel, Metaphysik der Sitten, in: Preussische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Gesammelte Schriften*. Band VI, Akademie-Ausgabe (AA), Nachdruck der Ausgabe 1907/14, Berlin 1968.
- KATHER, Regine, *Person*. Begründung menschlicher Identität, Darmstadt 2007.
- KEMMERLING, Andreas, Why is Personhood Conceptually Difficult?, in: Welker, Michael (Hg.), *The Depth of the Human Person*. A Multidisciplinary Approach, Grand Rapids, Michigan/Cambridge, UK, 2014, 15–44.
- KÖPPING, Klaus-Peter / WELKER, Michael / WIEHL, Reiner (Hg.), *Die autonome Person – eine europäische Erfindung?*, München 2002.
- MERKEL, Reinhard, Contra Speziesargument. Zum normativen Status des Embryos und zum Schutz der Ethik gegen ihre biologistische Degradierung, in: Damschen / Schönecker, Status (2003) 35–58.
- MOHR, Georg, Person, Recht und Menschenrecht bei Kant, in: Klein, Eckart / Menke, Christoph (Hg.): *Der Mensch als Person und Rechtsperson*. Grundlage der Freiheit, Berlin 2011, 17–37.

- OLSON, Eric T., Personal Identity, in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <http://plato.stanford.edu/entries/identity-personal/> [11.09.2016].
- QUANTE, Michael, *Person*, Berlin/New York 2007.
- SPAEMANN, Robert, *Personen*. Versuche über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“, Stuttgart 1996.
- SPAEMANN, Robert, Was macht Personen zu Personen?, in: *Philosophisches Jahrbuch* 119 (2012) 3–14.
- STURMA, Dieter (Hg.), *Person*. Philosophiegeschichte – Theoretische Philosophie – Praktische Philosophie, Paderborn 2001.
- STURMA, Dieter, *Philosophie der Person*. Die Selbstverhältnisse von Subjektivität und Moralität, Paderborn 1997.

Autorenverzeichnis

- Prof. Dr. iur. can. et lic. theol. *Adrian Loretan* ist Ordinarius für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät und Co-Direktor des interfakultären Zentrums für Religionsverfassungsrecht an der Universität Luzern, Schweiz. Er ist zudem der Herausgeber der Reihe „ReligionsRecht im Dialog“.
- Prof. Dr. iur. Dr. theol. *Burkhard Josef Berkmann* ist Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht am Kanonistischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München, Deutschland, mit den Schwerpunkten theologische Grundlegung des Kirchenrechts, allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie orientalisches Kirchenrecht
- Dr. theol. *Monica Hergelegiu* ist Projektkoordinatorin innerhalb der Exzellenzinitiative „Exploration Funds“ an der Universität Tübingen, Deutschland und Dozentin für Kirchenrecht an der Faculty of Canon Law an der Katholieke Universiteit Leuven, Belgien.
- PD Dr. theol. lic. phil. *Peter G. Kirchschräger* ist Forschungsmitarbeiter an der Professur für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, Schweiz und Visiting Fellow an der Yale University, USA.
- Dr. phil., M. A. *Gregor Damschen* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Philosophischen Seminar der Universität zu Köln, Deutschland und Lehrbeauftragter für Philosophie an der Universität Luzern, Schweiz.